



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 2002

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	12. 8. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Kosten des Feuerschutzes; Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW	1002
236	20. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW –	1005
641	12. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	1005
7129	23. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Zulässigkeit von Biogasanlagen, Immissionsschutzrechtliches und Bau-Genehmigungsverfahren	1006
7130	1. 8. 2002	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie sowie weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVP/IVU-G) im Bereich des Immissionsschutzrechts	1008
74	8. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnotifizierungsgebühren	1012
7815	22. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)	1012

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 8. 2002	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2001	1018

I.

2131

**Kosten des Feuer-schutzes
Ersatz von Aufwendungen
bei Teilnahme von ehrenamtlichen
Angehörigen der Feuerwehr
sowie Kreisbrandmeistern und deren
Stellvertretern an Lehrgängen
des Instituts der Feuerwehr NRW**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 8. 2002
– 37.3 – 0842 –

1**Allgemeines**

1.1

Das Land trägt gemäß § 40 Abs. 5 des Gesetzes über den Feuer-schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) – SGV. NRW. 213 – die Kosten für das Institut der Feuerwehr.

1.2

Zu den Kosten gehören auch

1.21

die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 FSHG,

1.22

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG von den privaten Arbeitgebern fortgezählten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen,

1.23

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 3 FSHG gezahlten Verdienstaussfälle,

1.24

die notwendigen Fahrgelder (Hin- und Rückreise) nach dem Landesreisekostengesetz – LRKG – aller Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sind (§ 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG), sowie der Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter (§ 40 Abs. 5 FSHG),

1.25

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG nachgewiesenen und erforderlichen Kinderbetreuungskosten.

1.3

Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sind den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren gleichgestellt (§ 14 Abs. 3 FSHG).

2**Zahlung und Abrechnung**

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr ergibt sich aus § 12 FSHG, die Erstattungspflicht des Kreises für die Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter ergibt sich aus § 34 Abs. 3 FSHG i. V. m. § 40 Abs. 5 FSHG.

2.1

Die Gemeinden/Kreise ersetzen die in Nr. 1.22 bis 1.25 aufgeführten Aufwendungen.

2.2

Den Gemeinden/Kreisen werden ihre Aufwendungen vom Land erstattet (§ 40 Abs. 5 FSHG).

Für die Forderung auf Ersatz ist das beige-fügte Formblatt zu verwenden. Die Beifügung von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Anlage 1

2.3

Für die kreisfreien Städte und Kreise wird Ersatz von den Bezirksregierungen, für die kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisen geleistet.

Die von den Kreisen dafür benötigten Ausgabemittel sind bis zu einem von den Bezirksregierungen festzusetzenden Zeitpunkt bei diesen anzumelden.

3**Hinweise**

3.1

Wegen der Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte an Arbeitgeber s. RdErl. v. 22. 2. 2002 (SMBl. NRW. 21504)

3.2

Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter.

3.21

Der Anspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 3 FSHG, er ist nur dann **nicht** gegeben, wenn den vorgenannten Personen offenkundig kein Nachteil entstanden ist. Nachprüfungen im einzelnen sind weder erforderlich noch angebracht.

3.22

Umfang des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch bezieht sich auf den Verdienstaussfall.

Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Dauer der Teilnahme an einen Lehrgang des Instituts der Feuerwehr durch eine bestellte Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle des Verdienstaussfalles die angemessene Aufwendung für die Vertretung ersetzt. Diese sind glaubhaft zu machen. Im allgemeinen genügt eine pflichtgemäße Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Der Erstattungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als die Entschädigung, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst erhalten hätte.

3.23

Verfahren

Anträge von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, auf Ersatz von Verdienstaussfall oder der Aufwendungen für die Vertretung sind nach Vordruck zu stellen. Anlage 2

3.3

Zahlung der notwendigen Fahrgelder

Umfang und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgelder (Nr. 1.24) bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 LRKG und den dazu ergangenen Verordnungen.

4

Der RdErl. vom 25. 3. 1976 (SMBl. NRW. 2131) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. April 2007 außer Kraft.

.....
(Name, Vorname)

.....
(PLZ, Ort, Datum)

.....
(Straße)

An (Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung)

.....
.....

**Antrag
auf Ersatz von Verdienstaussfall/Vertretungskosten**

Durch die Teilnahme

an dem Lehrgang
(Bezeichnung des Lehrgangs)

am Institut der Feuerwehr in Münster vom bis

ist/sind mir Verdienstaussfall/Vertretungskosten entstanden. Dabei habe ich Stunden Arbeitszeit versäumt.

Ich bin beruflich selbständige(r)
(Art der Tätigkeit, Beruf)

Mein Verdienstaussfall für die Dauer während der Teilnahme an vorgenannter Ausbildung betrug
..... Euro je Stunde, insgesamt Euro.

Der Aufwand für die von mir eigens bestellte Vertretung für die Dauer während der Teilnahme an vorgenannter
Ausbildung betrug Euro je Stunde; insgesamt Euro.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, die Entschädigung auf mein Konto

Nr. bei (BLZ:)

zu überweisen.

.....
(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

236

**Hinweise
für umweltschonendes Bauen
in Liegenschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Umweltcheck NRW –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 20. 8. 2002
– III 2 – B 1013.23.44

1

Zur Konkretisierung und Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen beim staatlichen Bauen sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Die Hinweise gelten für alle Formen des staatlichen Bauens, d.h. für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, und unabhängig davon, ob die geplanten Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) oder von Dritten errichtet oder angemietet werden.

2

Als technische Arbeitshilfe für die Durchführung von Architektenwettbewerben und für die Planung und Bewertung der Technischen Gebäudeausrüstung wird die Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)

„Hinweise für umweltschonendes Bauen
in der öffentlichen Verwaltung“
(Umweltcheck 2001)

eingeführt. Die Broschüre kann bezogen werden beim Verlag

Elch Graphics
Immanuelkirchstraße 3/4
10405 Berlin
Fax: 030 4402 4905
amev@elch-graphics.de

3

Ergänzend zu der AMEV-Empfehlung ist folgendes zu beachten:

Die Energiekosten von Gebäuden machen – hochgerechnet auf die gesamte Nutzungsdauer – ein Mehrfaches der Baukosten aus. Bei Neubauten des Landes haben durchgeführte Energieprognosen der Gebäudeentwürfe darüber hinaus ergeben, dass auch die Unterschiede zwischen den Energiekosten der einzelnen Gebäudeentwürfe bedeutsam sind. Die Kostenunterschiede können sogar die Höhe der Baukosten deutlich überschreiten. Außerdem korrelieren die Kostendifferenzen mit ähnlich großen Unterschieden beim Energieverbrauch der Gebäude und den damit verbundenen Belastungen der Umwelt mit CO₂ und anderen Schadstoffen. Das Land führt daher künftig bei allen Formen des staatlichen Bauens verstärkt Energieprognosen durch.

Bei Architektenwettbewerben sind die ökologischen Anforderungen bereits bei der Auslobung zu konkretisieren und als Prüfkriterium zu benennen. Für die eingereichten Gebäudeentwürfe sind dynamische Energiebedarfsberechnungen für Heizen und Kühlen nach VDI 2067 Blatt 10 und 11 durchzuführen. Bei diesen Energieprognosen sind wirtschaftliche Materialqualitäten für den baulichen Wärmeschutz zu Grunde zu legen. Die Betriebskosten für Heizenergie und Kälte während der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Gebäude sind zu ermitteln und einer vergleichenden Bewertung mit den anderen Gebäudeentwürfen und/oder dem Gebäudebestand zu unterziehen. Bei der Vergabeentscheidung sind die Ergebnisse der Energieprognosen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Energieprognosen der beschriebenen Art sind auch dann durchzuführen, wenn Gebäude ohne vorherigen Architektenwettbewerb realisiert werden sollen und die geplante Hauptnutzfläche (HNF) mehr als 5.000 m² beträgt.

Die im „Bündnis für Klimaschutz“ am 8. 5. 2001 getroffene Selbstverpflichtung, den in der Energieeinsparverordnung 2002 (EnEV) festgelegten Primärenergiebedarf um mindestens 10% zu unterschreiten, ist zu beachten.

Während der Vorplanung ist ein interdisziplinäres Energienutzungskonzept für das Gebäude und die Technische Gebäudeausrüstung unter Beachtung der baupolitischen Zielsetzungen zu entwickeln und beim weiteren Planungsfortschritt zu optimieren.

Bei der Planung der Technischen Gebäudeausrüstung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen für unterschiedliche Versorgungskonzepte zu erstellen. Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen wird die VDI 6025 – Betriebswirtschaftliche Berechnungen für Investitionsgüter und Anlagen – in Verbindung mit der VDI 2067 – Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen; Grundlagen und Kostenberechnung – empfohlen.

Als Arbeitshilfe für die Abschätzung von Einsparpotentialen durch verbesserte technische Ausstattung ist die VDI 3808 – Energiewirtschaftliche Beurteilungskriterien für heiztechnische Anlagen – in Verbindung mit den Auswertungen der Betriebsdatei NRW geeignet. Die Entscheidungsfindung ist in Form einer projektbezogenen Checkliste zu dokumentieren.

Für Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden wird auf die Empfehlungen in VDI 3817 – Denkmalwerte Gebäude, Technische Gebäudeausrüstung – verwiesen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1005.

641

**Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen;
Darlehen
aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln,
Wohnungsfürsorgemitteln
und kommunalen Darlehen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 12. 8. 2002
– IV B 2 – 4147.36 – 1519/02 –

Mein RdErl. v. 15. 4. 2002 wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1

Die Bezeichnung des RdErl. wird wie folgt geändert:

„Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen
Darlehen
aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln,
Wohnungsfürsorgemitteln
und kommunaler Darlehen“.

2

Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5

Miet- und Genossenschaftswohnungen

5.1

Für die nach dem 31. Dezember 1969 bewilligten Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln werden ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 die zinserhöhenden Maßnahmen ausgesetzt. Entsprechendes gilt für die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln und aufgrund der Fünften Änderung der 2. ZinsVO vom 16. Juli 2002 für die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

5.2

Für alle aus öffentlichen Mitteln und aus Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete der Personengruppe I bewilligten Darlehen, die der Verzinsung nach Nr. 2.232 WFB in der für die jeweiligen Bewilligungsjahre maßgebenden Fassung unterliegen, werden ab 1. Januar 2001 die zinserhöhenden Maßnahmen ebenfalls bis zum 31. Dezember 2005 ausgesetzt. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

5.3

Kommunale Darlehen

Die Regelungen in den Nrn. 5.1 und 5.2 sind für die Verzinsung kommunaler Darlehen anzuwenden.“

3

Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 12. 10. 1998 (MBl. NRW. S. 1347/SMBl. NRW. 641) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2002 S. 1005.

7129

Zulässigkeit von Biogasanlagen, Immissionsschutzrechtliches und Bau-Genehmigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-5 – 2289.64.10/V-7 – 8851.1.6/4

u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
– II A 1.901.34 –
v. 23. 1. 2002

Der energetischen Nutzung von Biomasse kommt unter den Aspekten des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung und der effizienten Energienutzung eine wachsende Bedeutung für die Energieversorgung zu.

Um übergeordnete Ziele der Energiepolitik und des Klimaschutzes auf europäischer und nationaler Ebene zu erreichen, muss die energetische Nutzung von Biomasse erheblich gesteigert werden. Die Erzeugung von Biogas und dessen Umwandlung in Strom und Wärme im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten ist dazu in besonderem Maße geeignet.

Nachdem auf Bundesebene die dazu notwendigen Rahmenbedingungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (EEG) und die Biomasseverordnung sowie die Förderprogramme des Bundes und des Landes geschaffen wurden, gilt es nun, das in Nordrhein-Westfalen vorhandene Potenzial nutzbar zu machen.

Dazu zählt auch die Schaffung transparenter und einheitlicher Genehmigungsvoraussetzungen für Biogasanlagen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass – unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege sowie anderer Umweltbelange – eine ressourcenschonende Energieerzeugung aus Biogas wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt und zugleich die wirtschaftlichen Grundlagen der heimischen Landwirtschaft verbessert.

Die Prüfung, ob eine Biogasanlage insbesondere den immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen u.a. Bestimmungen entspricht, erfolgt in einem Baugenehmigungsverfahren oder – soweit die Anlagen bestimmte Kriterien erfüllen – in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt die Baugenehmigung ein (§ 13 BImSchG, § 63 Abs. 2 BauO NRW);

bei der Baugenehmigung hat die Bauaufsichtsbehörde sicherzustellen, dass von baulichen Anlagen keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen ausgehen (§ 16 BauO NRW).

1

Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anlagen im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind.

Biogasanlagen sind gem. Nr. 8.6 des Anhangs zur 4.BImSchV nach deren Novellierung durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen, wenn die Durchsatzleistung von 10 Tonnen je Tag nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bzw. 1 Tonne je Tag besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, überschritten wird.

Biogasanlagen sind, auch bei Unterschreitung der vorgenannten Durchsatzleistungen, in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen, wenn sie als Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4.BImSchV im Zusammenhang mit einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden. In diesen Fällen ist im Einzelnen zu prüfen, ob ein förmliches oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann u. a. im Zusammenhang mit nachstehenden Anlagenarten möglich sein:

- genehmigungsbedürftige Tierhaltungsbetriebe (Nr. 7.1 des Anhangs der 4.BImSchV) oder
- genehmigungsbedürftige Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36 des Anhangs der 4.BImSchV) oder
- genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr (Nr. 1.4 des Anhangs der 4. BImSchV) oder
- genehmigungsbedürftige Gasturbinenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr (Nr. 1.5 des Anhangs der 4.BImSchV) oder
- genehmigungsbedürftige Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr bzw. zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12 des Anhangs der 4.BImSchV).

Auf Nr. 9 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. v. 1. 9. 2000, MBl. NRW. S. 1180/SMBl. NRW. 7129) wird verwiesen.

Bei der Genehmigung sind die abfall- und düngerechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu erfolgt gesonderte Regelung.

2

Baugenehmigungsverfahren

Soweit die beantragte Biogasanlage keine selbständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellt und die Anlage auch nicht als Nebeneinrichtung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu qualifizieren ist, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Auf Nr. 54.35 der Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12. 10. 2000, MBl. NRW. S. 1432/SMBL. NRW. 23210) wird verwiesen.

3

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

3.1

Errichtung von Biogasanlagen in Baugebieten

Die Errichtung von Biogasanlagen ist in einem ausgewiesenen Dorf-, Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 5, 8, 9 BauNVO) unter den Voraussetzungen des § 30 BauGB möglich (vgl. VG Arnsberg, Beschl. vom 4. 12. 1998 – 4 L 1898/98 – NVwZ-RR 2000, 12 ff.), gemäß § 34 BauGB, wenn sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt oder die Eigenart der Umgebung einem der vorgenannten Gebiete entspricht. Die Herkunft des zur Vergärung eingesetzten Materials ist hierbei für die bauplanungsrechtliche Beurteilung unerheblich.

3.2

im Außenbereich nach § 35 BauGB

Im Außenbereich kann eine Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlage oder als durch die Hauptanlage mitgezogene privilegierte Anlage zulässig sein; sie muss der Hauptanlage (dem landwirtschaftlichen Betrieb) räumlich und funktional zugeordnet sein und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Eine Biogasanlage kann im Einzelfall als untergeordnete Nebenanlage mehreren landwirtschaftlichen Betrieben dienen, wenn die räumlichen Voraussetzungen vorliegen. An einer räumlichen Zuordnung fehlt es nicht, wenn die mit dem Vorhaben zu bebauende Fläche an die Hoffläche angrenzt (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 26. 3. 1998 – 10 A 6263/96); in der Regel wird es ausreichen, wenn die beteiligten Betriebe eine gemeinsame Grenze haben.

Die funktionale Zuordnung ist ggf. durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung nach § 36 Abs. 1, 2. Alt. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) auf Dauer sicherzustellen.

Eine Biogasanlage kann auch untergeordnete Nebenanlage sonstiger im Außenbereich zulässigerweise gemäß § 35 Abs. 1 BauGB errichteter Betriebe sein, z. B.

- eines Gartenbaubetriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
- eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausnahmsweise im Außenbereich privilegiert zulässigen Betriebes (z. B. Landgasthof).

Die Biogasanlage kann im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als selbständige Anlage oder gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Wege der begünstigten Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Gebäudeteile zulässig sein.

Biogasanlagen sind im Außenbereich nur zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

3.2.1

Untergeordnete Nebenanlage

Eine dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Funktion einer Biogasanlage im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist gegeben, wenn weniger als 50% der erzeugten Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird. In die Berechnung der erzeugten Energie sind Strom- und Wärmeerzeugung einzubeziehen, jedoch nur mit den tatsächlich genutzten Anteilen. Nicht verbrauchte Energieanteile (insbesondere der Wärmeanteile) bleiben unberücksichtigt. Der Betrieb des Antragstellers muss insgesamt noch als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen werden können; das Vorhaben muss durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt sein (BVerwG, Urt. v. 3. 11. 1972 BauR 1973,101). Die Energiegewinnung muss gegenüber der Landwirtschaft bodenrechtliche Nebensache bleiben (vgl. BVerwG BauR 1985, 545; DÖV 1999,32).

Da die Eigennutzung entscheidendes Kriterium ist, spielt die Frage der Art und Herkunft des Ausgangsmaterials der Vergärung für die bauplanungsrechtliche Beurteilung keine Rolle.

3.2.2

Mitgezogene Privilegierung bei landwirtschaftseigenen Einsatzstoffen

Eine sog. „mitgezogene Privilegierung“ setzt voraus, dass das zur Vergärung eingesetzte Material überwiegend (mindestens 51%) betriebseigenen Ursprungs ist. Der Einsatz nicht-betriebseigener Stoffe landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Gülle, Rübenschnitzel, Kartoffelschlempe, sog. Ausputzgetreide) bis zu einem Anteil von 49% steht einer Privilegierung nicht entgegen. Die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Funktion folgt aus dem Umstand, dass die Gärückstände im Sinne eines weitgehend geschlossenen Nährstoffkreislaufes auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Düngemittel verwertet werden. Durch die Vorgänge wird der Düngewert erheblich verbessert (bessere Fließfähigkeit, Reduzierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen).

Die Zugabe nicht-betriebseigener Kofenzyme ohne landwirtschaftlichen Ursprung (z. B. Speiseabfälle, Inhalte von Fettscheidern und Flotate) steht einer mitgezogenen Privilegierung dann nicht entgegen, wenn

- sie in einer unbedeutenden Menge erfolgt (vgl. VG Arnsberg, Beschl. vom 4. 12. 1998 – 4 L 1898/98 – NVwZ-RR 2000, 12 ff),
- ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (vgl. BVerwG, DVBl. 1973, 643) und
- die aus der Vergärung dieses Anteils resultierenden Einkünfte nicht überwiegend zum Einkommen des Landwirtes beitragen.

3.2.3

Selbständige Anlage

Eine Biogasanlage kann im Einzelfall als selbständige Anlage im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig sein. Erforderlich ist, dass das betreffende Vorhaben nach Lage der Dinge notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist, d. h. wenn das Vorhaben wegen der erwarteten nachteiligen Wirkung auf die Umgebung auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist. Immissionskonflikte, die ihre Ursache im Kundenverkehr haben, sind dem Vorhaben zuzurechnen (vgl. BVerwG Beschl. v. 20. 4. 2000 – 4 B 25.00), also auch die Transporte von Gülle und anderen Einsatzstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs, die in anderen Bereichen zu unzumutbaren Lärm- oder Geruchsbeeinträchtigungen führen.

3.2.4

Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB

Eine Biogasanlage kann als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich im Einzelfall zulässig sein, wenn hierdurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

3.2.5

Nutzungsänderung

Die Änderung landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen in eine gewerbliche Nutzung (sofern die Biogasanlage nicht die unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt), ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Einzelfall möglich, z. B. wenn der Landwirt einen Güllebehälter oder eine ähnliche Lagervorrichtung zur Nutzung der Gaserzeugung umbaut und den energieerzeugenden Teil der Biogasanlage im Wege der Umnutzung in einem vorhandenen Gebäude, beispielsweise einer sonst nicht mehr benötigten Scheune, betreibt.

7130

Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie sowie weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVP/IVU-G) im Bereich des Immissionsschutzrechts

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-2-8001.8.22.1 (V Nr. 1/2002) –,
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – III A 4 – 62 – 09 –
u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A 1 – 875.22 –
v. 1. 8. 2002

1

Einleitung

Aufgrund der Änderungsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (97/11/EG), der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) sowie weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz hatte der deutsche Gesetzgeber unter anderem die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen anzupassen.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen bei bestimmten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Zulassungsentscheidung ermittelt, beschrieben, bewertet und schließlich bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden. Die UVP-Änderungsrichtlinie aus dem Jahr 1997 beinhaltet gegenüber der ursprünglichen UVP-Richtlinie insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereiches, also der betroffenen Vorhaben. Aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie ist die Unterscheidung zwischen zwingend vorgeschriebenen und fakultativen Umweltverträglichkeitsprüfungen neu in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt worden.

Kern der IVU-Richtlinie ist die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen. Die Richtlinie zielt nicht mehr nur auf den Schutz der einzelnen Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden ab, sondern nimmt die Belastung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in den Blick. Sie schreibt Maßnahmen und Verwaltungsverfahren zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Da beide Richtlinien durch den deutschen Gesetzgeber nicht fristgerecht umgesetzt wurden, wurden mit Erlassen vom 27. 7. 1999 (MBl. NRW. S. 1083/SMBl. NRW. 283) und vom 8. 2. 2000 (MBl. NRW. S. 194/SMBl. NRW. 7130) Hinweise zur unmittelbaren Anwendung dieser Richtlinien gegeben.

Mit dem am 3. 8. 2001 in Kraft getretenen UVP/IVU-G (BGBl. I S. 1950) ist der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der o. a. Richtlinien für das gesamte deutsche Umweltrecht nachgekommen. In dem UVP/IVU-G wurde auch den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes zur fehlerhaften Umsetzung der UVP-Richtlinie aus dem Jahr 1985 und der Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahr 1990 Rechnung getragen.

Anlässlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen hat der Gesetzgeber zugleich Änderungen in der 1. und 4. BImSchV vorgenommen, die sich nicht aus europäischem Recht ergeben. So wurden Anlagentypen aus der 4. BImSchV ausgenommen und dem angepassten Regime der 1. BImSchV unterstellt (z. B. kleinere Feuerungsanlagen), in der 4. BImSchV wurden z. B. Änderungen in Bezug auf Anlagen der Tierintensivhaltung durchgeführt.

2

Übergangsvorschriften

2.1

Genehmigungspflichtigkeit von Anlagen, die bisher lediglich baurechtlich zu genehmigen waren und die aufgrund der Änderung der 4. BImSchV nunmehr immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind

2.1.1

Mit In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G werden einige Anlagen, die bisher lediglich einer Baugenehmigung bedurften, in die 4. BImSchV übernommen (z. B. Windfarmen Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV oder Anlagen der Tierintensivhaltung Nr. 7.1). Sind derartige Anlagen bereits errichtet oder ist mit ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden, so sind sie nach § 67 Abs. 2 BImSchG der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten anzuzeigen.

Soweit Baugenehmigungsverfahren an die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde abgegeben werden, ist vor Bearbeitung des Antrags durch die zuständige Immissionsschutzbehörde die Zustimmung des Antragstellers zu der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens einzuholen.

2.1.2

Das Verfahren wird durch die zuständige immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde gem. § 67 Abs. 4 BImSchG nach Immissionsschutzrecht zu Ende geführt.

2.1.3

Verfahrensabschnitte, die bei In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G bereits ganz oder teilweise durchgeführt waren (z. B. Auslegung des Antrags und der Unterlagen), müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht nachgeholt werden. Waren nach altem Recht bestimmte Verfahrensabschnitte nicht durchzuführen (z. B. Erörterungstermin), ist hypothetisch darauf abzustellen, ob der betroffene Verfahrensabschnitt im bisherigen Verfahren vor In-Kraft-Treten der Änderung bereits erfolgt wäre, wenn dieses eine entsprechende Regelung vorgesehen hätte.

2.2

Neue Anforderungen nach § 5 BImSchG

Lag bei In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G ein vollständiger Genehmigungsantrag nach den Anforderungen des Immissionsschutzrechts oder – bei bislang baugenehmigungsbedürftigen Anlagen, die aufgrund von § 67 Abs. 2 BImSchG nicht im Baugenehmigungsverfahren verbleiben – den Anforderungen des Baurechts vor, gelten nach § 67 Abs. 5 BImSchG nur die bisherigen materiellen Anforderungen des § 5 BImSchG und sind nur die diesbezüglichen Antragsunterlagen beizubringen (d. h. z. B. keine Anforderungen an sparsame und effiziente Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 BImSchG und insoweit keine zusätzlichen Antragsunterlagen). Nach § 67 Abs. 5 BImSchG sind die neuen Anforderungen aus § 5 BImSchG von den o. a. Anlagen bis zum 30. 10. 2007 zu erfüllen.

2.3

Wegfall der Genehmigungspflichtigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sofern für eine Anlage, die nicht mehr unter die 4. BImSchV fällt (z. B. kleinere Feuerungsanlagen) das Genehmigungsverfahren mit dem In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G nicht mehr abgeschlossen werden konnte, ist das Verfahren an die zuständige Baugenehmigungsbehörde abzugeben.

2.4

Fortführung von UVP-Verfahren

Soweit für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund der unmittelbaren Wirkung der UVP-Änderungs-Richtlinie die Pflicht bestand, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der neuen Fassung weiterzuführen.

2.5

Zuständigkeiten

2.5.1

Für Neuverfahren, d.h. die Verfahren, bei denen nach In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt wurde, ist aufgrund der Nr. 10.1.1 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes v. 14. 6. 1994 (ZustVOtU) die Bezirksregierung zuständig, soweit diese Vorhaben einer UVP – Pflicht nach Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhangs zum UVPG unterliegen.

2.5.2

In laufenden Verfahren, d.h. Verfahren, bei denen ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vor In-Kraft-Treten des UVP/IVU-G gestellt wurde, richtet sich die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 ZustVOtU. Danach ist für den Fall, dass während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung von Vorschriften in Kraft tritt, auf die in Anlage III. zu der Zuständigkeitsverordnung Bezug genommenen wird, die ursprünglich zuständige Behörde weiterhin zuständig. Dies gilt unabhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen. Es bleibt somit bei der Zuständigkeit der StUA für die Durchführung aller laufenden Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei denen sich die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unmittelbar aus der UVP-Änderungs-Richtlinie ergeben hat.

3

Inhaltliche Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts

3.1

Zweckbestimmung des Gesetzes

Begriffe „Emission, Immission und schädliche Umwelteinwirkungen“

3.1.1

Die Neuregelung des § 1 Abs. 2 BImSchG stellt klar, dass das Gesetz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch dem Zweck einer integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft dient, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Anders als bisher regelt das Bundes-Immissionsschutzgesetz in seiner Zielbestimmung somit ausdrücklich, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden entstehen können.

3.1.2

Die Definitionen der Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 BImSchG sind durch das UVP/IVU-G nicht verändert worden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG sind weiterhin Immissionen, die der Abs. 2 der Vorschrift als einwirkende Luftverunreinigungen oder ähnliche Umwelteinwirkungen definiert. Auch der Begriff „Emission“ in § 3 Abs. 3 BImSchG ist weiterhin auf Emissionen bezogen, die in das Umweltmedium Luft eintreten. Direkte Schadstoffeinträge in den Boden oder das Wasser sind keine Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG.

3.1.3

Überall dort, wo das Gesetz den Begriff „Emission“ isoliert gebraucht, wird auf die Begriffsdefinition des § 3 verwiesen und es sind daher lediglich Emissionen erfasst, die in die Luft eintreten. Wo hingegen das Gesetz von Emissionen in Luft, Wasser und Boden spricht, sind auch direkte Schadstoffeinträge in Wasser und Boden erfasst.

Auch wenn im Gesetz die Begriffe „schädliche Umwelteinwirkungen“ und „Immissionen“ gebraucht werden, enthält dies einen Verweis auf die Begriffsdefinition des § 3 BImSchG.

3.2

Stand der Technik

3.2.1

In § 3 Abs. 6 BImSchG wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei der Feststellung des Standes der

Technik die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt zu berücksichtigen sind. Der Stand der Technik erfasst die Begrenzung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden. In § 7 a Abs. 5 WHG und in § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG finden sich gleichlautende Formulierungen.

3.2.2

Die vom UVP/IVU-G geforderte Integration nach § 10 Abs. 5 BImSchG ist durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde primär über die Bestimmung des Standes der Technik zu leisten. Hierbei müssen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft sowie sonstige Umweltauswirkungen, wie Verlagerungseffekte, betrachtet werden.

3.2.3

Nach § 3 Abs. 6 BImSchG muss die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen als gesichert erscheinen. Dies bedeutet, dass die Maßnahme einerseits technisch zu der ihr zugeschriebenen Reduzierung von Emissionen führen kann und gleichzeitig die Leistung der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Andererseits muss eine wirtschaftliche Eignung gegeben sein. Die wirtschaftliche Eignung fehlt, wenn die betreffende Maßnahme im Hinblick auf die notwendigen Investitions- und Betriebskosten so aufwändig ist, dass der Einsatz der Maßnahme bei (neuen) Anlagen der betreffenden Art unter keinen Umständen erwartet werden kann.

3.2.4

§ 3 Abs. 6 BImSchG wird durch einen Anhang zum Bundes-Immissionsschutzgesetz konkretisiert. Satz 1 des Anhangs regelt ausdrücklich die Verpflichtung zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der praktischen Eignung. Die Liste der aufgezählten Kriterien ist nicht abschließend. Sie ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Bestimmung des Standes der Technik, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Emissionsverhalten von Anlagen stehen. Die Kriterien des Anhangs sind durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Bestimmung des Standes der Technik und der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik unmittelbar anzuwenden.

3.3

Vorsorgeanforderungen

3.3.1

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sowie gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Da die gleichlautende Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 alle Gefahren – unabhängig vom betroffenen Umweltmedium – erfasst, ist auch die Nr. 2 in diesem Sinne zu verstehen. Demnach sind auch direkte Einträge in Wasser und Boden von der Vorsorge umfasst. Die hierbei anzuwendenden materiellen Maßstäbe ergeben sich aus dem jeweiligen Fachrecht.

3.3.2

Der Vorsorgebegriff beinhaltet die Verpflichtung, die abstrakte Gefährdung zu prüfen. Er beschränkt sich nicht ausschließlich auf den Luftweg, sondern zieht auch abstrakte Gefahrensituationen mit ein, die in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Abfallrecht und Wasserrecht) angesprochen werden.

3.3.3

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Änderungs-genehmigung sind nunmehr auch Vorsorgeanforderungen des Wasser- und Abfallrechts zu prüfen. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verweist für die Feststellung der Erheblichkeit einer Änderung auf die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und damit auf die immissionsschutzrechtlichen Pflichten. Nach bisheriger Rechtslage waren hiermit im Bereich der Vorsorge abstrakte Gefahrensituationen, die in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften angesprochen werden, nicht erfasst. Durch die Erweiterung des Vorsorgebegriffs sind nunmehr auch diese Gefahrensituationen in die Prüfung der Erforderlichkeit eines Änderungsgenehmigungsverfahrens einbezogen.

3.3.4

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Die Beschränkung auf Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ist durch die Neuregelung aufgehoben worden. Der Stand der Technik wird nunmehr als Regelstandard für alle Vorsorgemaßnahmen eingeführt (z.B. auch für Maßnahmen, die der Vorsorge gegen unmittelbare Freisetzungen aus Leckagen einer Anlage in Boden und Wasser dienen).

3.4

Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

3.4.1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG stellt den Vorrang der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung klar heraus. Die Vorschrift fordert, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

3.4.2

Abfälle sind nur dann nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere der Betriebs- und Produktionsaufwand aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme einerseits und der Nutzen der Vermeidung für die Umwelt andererseits zu vergleichen. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Dies ist einerseits bezüglich des Emissionsverhaltens der Anlage zu beurteilen. Daneben ist auch zu berücksichtigen, inwieweit durch eine beabsichtigte Vermeidung Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf – etwa durch eine im Rahmen der anlageninternen Kreislaufführung erfolgenden Einbindung von bestimmten rückgeführten Stoffen in Produkte – verursacht sein können.

3.4.3

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften; so sind z.B. bei der Einleitung von flüssigen Abfällen in Abwasserbehandlungsanlagen die Vorschriften des Wasserrechts zu berücksichtigen. Die Verwertung unterliegt zukünftig uneingeschränkt den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit und Schadslosigkeit gem. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, die Wahl der Verwertungsart ergibt sich aus § 6 KrW-/AbfG. Die Verwertungspflicht steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Möglichkeit gem. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG.

3.4.4

Soweit Abfälle weder zu vermeiden noch zu verwerten sind, müssen sie ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Stellt in einem solchen Fall eine Beseitigung eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung dar, ist die Genehmigung zu versagen.

3.5

Sparsame und effiziente Energienutzung

Die sparsame und effiziente Energienutzung kann nunmehr nicht nur im Anwendungsbereich des Standes der Technik (vgl. Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG sowie Nr. 3.1.2 der TA Luft) gefordert werden, sondern ist als Grundpflicht in § 5 BImSchG geregelt.

3.5.1

Neben der effizienten Verwendung der eingesetzten Energie, die vor allem durch die Erreichung hoher energetischer Wirkungsgrade, die Einschränkung von Energieverlusten und die Nutzung der anfallenden Energien erreicht werden kann, wird in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ausdrücklich auch ein sparsamer Einsatz der Energie verlangt. Der geforderte sparsame Einsatz zielt auf eine Reduktion der eingesetzten Energie und umfasst organisatorische, handlungsorientierte Maßnahmen wie etwa das Abschalten der gesamten Anlage zu bestimmten Tages- oder Wochenzeiten. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf im Betrieb erzeugte, sondern auch auf die Verwendung extern bezogener Energie.

3.5.2

In § 4d der 9. BImSchV werden der Grundpflicht entsprechende Anforderungen an die Antragsunterlagen gestellt.

3.6

Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6.1

Ordnungsgemäß ist der Zustand des Betriebsgeländes, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Baurecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und allg. Polizei- und Ordnungsrecht) verstößt. Darüber hinaus kann keine Verbesserung des Zustands verlangt werden. Zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands gehören somit weder der Rückbau ordnungsgemäßer Betriebsanlagen noch Rekultivierungsmaßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustands des Betriebsgeländes.

3.6.2

Im Rahmen der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands kann vom Betreiber die Beseitigung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands nur dann verlangt werden, wenn dieser durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage des Betreibers oder seiner Rechtsvorgänger verursacht wurde. Die Sanierung eines kontaminierten Grundstücks kann somit gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG nur dann vom Betreiber der Anlage verlangt werden, wenn die Kontamination durch die Anlage verursacht wurde. Für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands ist somit der Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich.

3.7

Anforderungen an bestehende Anlagen

Altanlagen, die sich bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in Betrieb befanden oder mit deren Errichtung bereits begonnen wurde, müssen gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG die neuen Anforderungen des § 5 BImSchG erst nach einer Übergangsfrist bis zum 30. 10. 2007 erfüllen (s. o. II. 2.).

3.8

Koordination von Verfahren

Wenn für ein Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordination der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. § 10 Abs. 5 enthält damit eine Verpflichtung der Behörden, zum einen eine verfahrensrechtliche Koordination und zum anderen eine inhaltlich materielle Koordination sicherzustellen. Bei den unterschiedlichen Zulassungsverfahren handelt es sich trotz Koordinationsverpflichtung weiterhin um getrennte Verfahren.

3.8.1

Von der Verpflichtung zur Koordination sind die Genehmigungsverfahren für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erfasst. § 10 Abs. 5 geht somit über den Regelungsbereich der IVU-Richtlinie hinaus.

3.8.2

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur verfahrensrechtlichen Koordination hat die zuständige Behörde sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken. Auch hat sie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen (vgl. auch § 11 der 9. BImSchV).

3.8.3

Im Rahmen der materiellen Koordination hat in den verschiedenen Zulassungsverfahren zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt eine Koordination der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erfolgen. Hierdurch sollen widersprüchliche Bestimmungen in unterschiedlichen Zulassungsbescheiden vermieden werden. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass durch eine Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer integrativen Gesamtbetrachtung insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt erreicht wird. Sollte zwischen den verschiedenen Zulassungsbehörden Uneinigkeit bestehen, ist die nächsthöhere gemeinsame Behörde einzuschalten.

3.9

Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallbehandlungsanlagen (Sicherheitsleistung)

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern am 19. 7. 2001 (BGBl. I S. 1550) und des UVP/IVU-G wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz dahingehend geändert, dass nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nunmehr zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Genehmigungsbescheid eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe auferlegt werden kann. Desgleichen kann nach § 17 Abs. 4a BImSchG durch nachträgliche Anordnung bei bereits genehmigten Abfallentsorgungsanlagen sowie Altanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Entgegen der Überschrift des Gesetzes „Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“ sind von der Regelung nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

3.9.1

Eine Abfallentsorgungsanlage i.S.d. §§ 12 und 17 BImSchG liegt vor, wenn der Hauptzweck der Anlage in der Lagerung und Behandlung von Abfällen liegt. Es ist nicht ausreichend, dass in einer Produktionsanlage unter anderem Abfälle eingesetzt werden.

3.9.2

Weiterhin wurde § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV dahingehend geändert, dass die in Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, auch dann einer Genehmigung bedürfen, wenn sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

3.10

Überwachung

3.10.1

§ 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bestimmt, dass Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG durch die zuständige Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen sind. Bei dieser Überwachung handelt es sich um eine Regelüberprüfung nach Aktenlage; eine Überwachung vor Ort ist nach Satz 2 in der Regel nicht erforderlich.

3.10.2

Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift regelt die Tatbestände für eine anlassbezogene Überwachung. Hierbei ist eine Überwachung vor Ort beim Vorliegen von Anhaltspunkten für nicht ausreichenden Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit (Nr. 1) in der Regel erforderlich, auch im Falle der erforderlichen Verbesserung der Betriebssicherheit (Nr. 3) kann neben der Überprüfung nach Aktenlage auch eine Überwachung vor Ort notwendig sein. In den Fällen von Veränderungen des Standes der Technik (Nr. 2) sowie neuer umweltrechtlicher Vorschriften (Nr. 4) ist eine Überprüfung nach Aktenlage in der Regel ausreichend.

3.11

Erleichterung für auditierte Unternehmensstandorte

Nach § 58 e BImSchG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie

überwachungsrechtliche Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte vorzusehen. Unmittelbar aus § 58 e BImSchG ergeben sich für die betroffenen Unternehmen keine Erleichterungen. Insoweit bleibt der Erlass einer Privilegierungsverordnung durch den Bundesgesetzgeber abzuwarten.

4

Verfahrensrechtliche Regelungen

4.1

UVP-Pflicht

Neben der Erweiterung des Katalogs der UVP-pflichtigen Vorhaben enthalten die 9. BImSchV und das Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere detaillierte Regelungen, unter welchen Bedingungen ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Regelungen in diesem Erlass beziehen sich lediglich auf die UVP-Pflicht im Zusammenhang mit immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4.1.1

Feststellung der UVP-Pflicht

Gem. § 3 a UVPG ist spätestens bei Beginn eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt. § 3 b UVPG betrifft die Vorhaben, die nach Anlage 1 Spalte 1 einer zwingenden UVP-Pflicht unterliegen.

§ 3 c UVPG betrifft die Vorhaben, bei denen nach Anlage 1 Spalte 2 entweder eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung stattfindet. Bei der allgemeinen Vorprüfung i.S.d. Satzes 1 der Vorschrift kann von der Behörde bei dieser Entscheidung insbesondere berücksichtigt werden, in welchem Umfang Prüfwerte für Größe und Leistung überschritten werden. Je näher das Vorhaben an Größen und Leistungswerte für die zwingende UVP-Pflicht heranreicht, desto eher hat die Behörde davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Soweit bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet, ist diese Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 im Amtsblatt und den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

4.1.2

Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Neuvorhaben

Wann bei Neugenehmigungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen einer zwingenden UVP-Pflicht (§ 3 b UVPG) und den Vorhaben, die nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG) oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

4.1.3

Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen von bestehenden Anlagen

Die 9. BImSchV regelt in § 1 Abs. 3, dass im Änderungs-genehmigungsverfahren für eine Anlage, die der Anlage 1 zum UVPG unterfällt, eine UVP durchzuführen ist, wenn die Änderung selbst die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblichen Größen- oder Leistungsschwellen erreicht oder überschreitet oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann. Diese Bestimmung soll die Anforderungen des § 3 e UVPG umsetzen.

Ergänzend zu § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV besteht gem. § 3 b Abs. 3 UVPG eine UVP-Pflicht auch dann, wenn durch die Änderung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Anlage erstmals der für die Begründung der UVP-Pflicht maßgebliche Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschritten wird. Gleiches gilt gem. § 3 c Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG für die Begründung einer Vorprüfungspflicht im Einzelfall.

In Änderungsverfahren sind sowohl für den Fall, dass durch die Änderung oder Erweiterung erstmals eine UVP-Pflicht begründet wird (§ 3b Abs. 3 UVPG), als auch für den Fall, dass die Anlage an sich bereits UVP-pflichtig ist (§ 3e UVPG), Regelungen zur Berücksichtigung der bestehenden Anlage vorgesehen.

Nach § 3b Abs. 3 UVPG wird eine UVP-Pflicht dann begründet, wenn durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreicht werden. Bestehende Vorhaben sind aber nach Satz 3 nur solche Änderungen oder Vorhaben, die für den jeweiligen Geltungsbereich nach Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP- bzw. der Änderungs-Richtlinie durchgeführt wurden. Dies bedeutet, dass eine UVP-Pflicht erst dann begründet wird, wenn allein die Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist und die erneute Änderung zusammen die maßgeblichen Werte überschreiten. Der vorige Bestand ist unerheblich.

Vergleichbar einschränkend berücksichtigt § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG den Bestand. Hier bleiben Änderungen oder Vorhaben außer Betracht, die nach dem zum Zeitpunkt der Änderung geltenden UVPG keiner potentiellen UVP-Pflicht unterlagen. Vergleichbar der Regelung in § 3b Abs. 3 UVPG werden alle nach diesem Zeitpunkt oder nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgten Änderungen oder Erweiterungen einbezogen.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde auf Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens absehen. Soweit hier nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, liegt ein atypischer Fall vor und die Behörde hat ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG nicht Gebrauch gemacht wird.

In den Fällen, in denen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lediglich eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist, fehlt es an einem immissionsschutzrechtlichen Trägerzulassungsverfahren.

4.1.4

Kumulierende Vorhaben

Gem. § 3b Abs. 2 UVPG unterfallen auch kumulierende Vorhaben einer UVP-Pflicht. Solche Vorhaben liegen dann vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen, zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Hierunter fallen nur die Fälle, bei denen die Einzelvorhaben die Schwellenwerte nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.

Gem. § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG gilt die Regelung des § 3b Abs. 2 UVPG bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben entsprechend.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist nur das Vorhaben eines Betreibers. Unterschreitet das Vorhaben eines Betreibers die Größen- oder Leistungswerte des Anhangs zur 4. BImSchV oder liegen bei Änderungen in Bezug auf das Vorhaben eines Betreibers die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vor, so findet ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nicht statt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens besteht nach der Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG auch, wenn mehrere Vorhaben der gleichen Art gleichzeitig von mehreren Trägern verwirklicht werden sollen, in einem engen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen.

4.1.5

Anwendung der Verfahrensvorschriften für das förmliche Verfahren

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG auch für Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durchzuführen, wenn das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

4.2

Öffentlicher Erörterungstermin

Nach § 18 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin öffentlich statt.

Gem. § 14 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendern und dem Antragsteller zu erörtern.

Bei der Vorbereitung des Termins ist zu beachten, ob und inwieweit das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist. Die Saalgröße ist entsprechend der Anzahl der zu dem Termin zu erwartenden Einwender und der Öffentlichkeit auszurichten. Zunächst ist den Einwendern Zutritt zu gewähren. Freibleibende Plätze können bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Termin muss nicht verlegt werden, wenn der Saal für die erschienene Öffentlichkeit nicht ausreichend ist.

Der Erörterungstermin hat aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit auch dann stattzufinden, wenn keine Einwender erscheinen. Die Genehmigungsbehörde erörtert in diesen Fällen die Einwendungen allein mit dem Antragsteller.

Wenn der Erörterungstermin nicht stattfinden soll, z. B. weil keine Einwendungen vorliegen (§ 16 der 9. BImSchV), ist der Wegfall des Termins durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 4 BImSchG sollte auf die Möglichkeit des Wegfalls hingewiesen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch die Presse ein Recht auf Zugang zum Erörterungstermin. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, hat die Presse kein Zutrittsrecht.

– MBl. NRW. 2002 S. 1008.

74

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnotifizierungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8. 8. 2002
– IV – 4 – 116.3 –

Mein Runderlass vom 21. 1. 2002 (MBl. NRW. S. 216) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1012.

7815

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
III-10 – 386/1 – 26154
v. 22. 8. 2002

1

Grundsätze

1.1

Rechtsgrundlage

Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173) geregelt.

1.2

Zweck der Planfeststellung

1.2.1

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – im Folgenden kurz „Plan nach § 41“ genannt (§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Flurbereinigungsgesetzes) – ist Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Zur Erreichung des Verfahrensziels ist, ausgehend von den aufgestellten Grundsätzen im Sinne von § 38, eine Gesamtplanung der notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen; das Ergebnis ist der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 Abs. 1).

1.2.2

Zweck der Feststellung des Planes nach § 41 ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen – soweit notwendig – zu regeln und dabei alle durch die Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.

1.2.3

Von der Planfeststellung bleibt die haushaltsmäßige Behandlung des Planes nach § 41 unberührt.

1.3

Zeitpunkt der Planfeststellung

Der Plan nach § 41 ist vor seiner Ausführung festzustellen. Erst die Feststellung bringt für das Vorhaben die öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Flurbereinigungsbehörde hat deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.

1.4

Gegenstand der Planfeststellung

1.4.1

Die Planfeststellung erstreckt sich auf die feststellungsbedürftigen, nach § 39 zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen sowie auf die Änderung, Verlegung und Beseitigung vorhandener Anlagen. Sie umfasst auch öffentliche Anlagen, wenn sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

1.4.2

Die Planfeststellung beinhaltet die Eingriffsregelung nach den §§ 4 bis 6 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568). Die hierbei zu berücksichtigenden Grundsätze und das anzuwendende Verfahren sind durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. 3. 2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – (MBl. NRW. S. 537/SMBL. NRW. 7815) im Einzelnen festgelegt worden.

1.4.3

Gemäß § 3c in Verbindung mit Nr. 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 9. 2001 (BGBl. I S. 2350) ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn hiermit nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Planfeststellungsverfahren schließt in diesem Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 2 UVPG für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens. Sie ermittelt, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen dieser Anlagen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

1.4.4

Ebenfalls in das Verfahren einzuschließen ist – soweit notwendig – eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gem. § 48d Landschaftsgesetz (LG). Dabei ist der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26. 4. 2000 „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“ (MBl. NRW. S. 624/SMBL. NRW. 791) zu beachten.

1.4.5

Der festgestellte Plan ist nach § 58 in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen und wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes. Die Verpflichtung der Teilnehmergemeinschaft oder eines Anderen zum Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Abs. 1 Satz 1) wird im Flurbereinigungsplan begründet.

1.5

Konkurrenz zu anderen Planfeststellungen

1.5.1

Beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, ist § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 3050) zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen, die im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ministerien entscheidet.

1.5.2

Wird die Planfeststellung für andere Vorhaben aus Gründen, die sich aus dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, nach § 41 durchgeführt, so findet die Eingriffsregelung sowie eine ggf. notwendige UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen dieser Planfeststellung statt. Bei Fremdplanungen, die nachrichtlich im Plan nach § 41 dargestellt werden, verbleibt die Verantwortung für die Durchführung der Eingriffsregelung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei dem jeweiligen Planungsträger.

2

Planaufstellung

2.1

Vorbereitung

2.1.1

Planerische Vorüberlegungen

Bereits vor Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens hat die Flurbereinigungsbehörde ein Planungskonzept zu erarbeiten.

2.1.2

Feststellung der UVP-Pflicht

Auf der Grundlage des Planungskonzeptes nach Nr. 2.1.1 stellt die Flurbereinigungsbehörde gem. § 3a UVPG fest, ob für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

2.1.3

Scoping-Termin

Ist eine UVP erforderlich, führt die Flurbereinigungsbehörde mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (§ 7 UVPG) und den nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen (nachfolgend Naturschutzverbände genannt) den Besprechungstermin nach § 5 UVPG (Scoping-Termin) durch. In diesem Termin sind Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen zu erörtern. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und

Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erstrecken. Die Flurbereinigungsbehörde legt auf der Grundlage des Besprechungsresultates Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen fest

Sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, empfiehlt es sich, im Scoping-Termin auch Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung des Verfahrens erhebliche Fragen zu erörtern (vgl. Nr. 10.1.2 der VV-FFH).

2.2

Neugestaltungsgrundsätze

2.2.1

Grundlage für den Plan nach § 41 sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes i. S. des § 38. Sie werden durch die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen eines besonderen Termins im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen, einschließlich der Naturschutzverbände, aufgestellt.

2.2.2

Bei der Erarbeitung des Planes nach § 41 sind insbesondere

- die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) – heute Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) – zur „Landentwicklung und Landeskultur“ (Sonderheft der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Schriftenreihe für Flurbereinigung) sowie
- die Regelwerke und DIN-Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung

zu beachten.

2.3

Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

2.3.1

Der Plan nach § 41 ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufzustellen (§ 41 Abs. 1). Die Flurbereinigungsbehörde hat die vom Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Überlegungen einzubeziehen.

2.3.2

Nach Erarbeitung des Planes hat die Flurbereinigungsbehörde den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in einer abschließenden Sitzung umfassend über den Inhalt zu unterrichten. Dabei sind noch vorhandene unterschiedliche Auffassungen nach Möglichkeit auszuräumen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die verbliebenen, unterschiedlich beurteilten Planungen und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte erkennen lässt.

2.4

Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Naturschutzverbände

2.4.1

Alle öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Kein Belang kann Vorrang beanspruchen. § 37 ist zu beachten.

2.4.2

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan unter Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu erarbeiten. Meinungsverschiedenheiten sollen vor Durchführung des Anhörungstermins ausgeräumt werden.

2.4.3

Träger öffentlicher Belange sind die Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den

Plan nach § 41 berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Gemeinden und die Behörden, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden.

2.4.4

Die Naturschutzverbände sind wie Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

2.5

Planunterlagen

2.5.1

Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen in der Regel:

- die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- der landschaftspflegerische Begleitplan mit allen zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben (§ 6 Abs. 2 LG) sowie den Landschaftsbericht,
- die Sonderkarten zur Verdeutlichung wesentlicher Einzelheiten,
- die Einzelentwürfe,
- die Regeldarstellungen,
- das Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen,
- die ggf. für die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen,
- den Erläuterungsbericht, einschließlich der erforderlichen Aussagen über die Eingriffsregelung, die Umweltauswirkungen und die FFH-Verträglichkeit des Planes nach § 41,
- die Vereinbarungen sowie
- die Ergebnisse (Niederschriften) der mit anderen Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Teilnehmergemeinschaft geführten Verhandlungen.

Den Planunterlagen ist ein Verzeichnis der einzelnen Unterlagen beizufügen. Auf den Planunterlagen müssen das Aufstellungsdatum (Datum der letzten Berichtigung oder Ergänzung) und der Bearbeiter/die Bearbeiterin mit Unterschrift vermerkt sein.

2.5.2

Der Erläuterungsbericht soll den Plan nach § 41 in allgemeinverständlicher Form erklären und begründen. Er muss insbesondere erkennen lassen, dass unterschiedliche Interessen sorgfältig und sachgerecht gegeneinander abgewogen wurden.

Ist eine UVP notwendig, so enthält der Erläuterungsbericht auch die entscheidungserheblichen Aussagen über die Umweltauswirkungen der Anlagen, wie

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Lage, Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, ggf. auch Ersatzmaßnahmen,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen,
- Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe für bestimmte Planungsalternativen unter Beifügung von Karten,
- Bilanzierung von erheblichen Beeinträchtigungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist der Erläuterungsbericht im Hinblick auf die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines FFH- oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu ergänzen (vgl. Nr. 10.1.2 der VV-FFH).

2.5.3

Die Planunterlagen müssen erkennen lassen, inwieweit es sich um Festsetzungen bei der Planfeststellung oder

lediglich um Darstellungen handelt, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen.

2.5.4

Die Planunterlagen müssen so aussagefähig sein, dass der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erkennen können, ob und inwieweit ihre Belange durch den Plan berührt werden.

2.6

Vorhaben anderer Planungsträger

2.6.1

Sofern im Plan nach § 41 neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen sollen, für die die Teilnehmergemeinschaft nicht Kosten- oder Ausbauträger ist, sind zuvor mit den jeweiligen Beteiligten Vereinbarungen über die entstehenden Kosten und Kostenbeteiligungen, den Ausbaupunkt sowie die künftige Unterhaltung der Anlagen zu treffen.

2.6.2

Die Planungsträger solcher Anlagen sind frühzeitig aufzufordern, der Flurbereinigungsbehörde für die Anlagen, die im Flurbereinigungsverfahren festgestellt werden sollen, feststellungsreife Unterlagen nach den gültigen Gesetzen und Richtlinien, einschließlich der für die Eingriffsregelung, die UVP und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, bis zu einem bestimmten Termin vorzulegen, soweit sie nicht innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens entbehrlich sind (z.B. Grunderwerbsverzeichnis und -plan).

Die Unterlagen sind von dem Planungsträger in ausreichender Zahl herzustellen, um die Unterrichtung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sowie der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu ermöglichen.

2.6.3

Durch die Einbeziehung des anderen Vorhabens in das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungsverfahren darf keine Verzögerung durch Nachholung von Verfahrensschritten der Eingriffsregelung, der UVP und der FFH-Verträglichkeitsprüfung eintreten. Der Planungsträger hat daher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde nachzuweisen, dass er alle bis zu diesem Verfahrensstadium erforderlichen Schritte der Eingriffsregelung, der UVP und der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt hat.

2.7

Prüfung des Planes nach § 41

2.7.1

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft den Entwurf des Planes nach § 41 vor der abschließenden Sitzung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft an Hand entsprechender Entwürfe der Planunterlagen nach Nr. 2.5.1. Dabei hat sie insbesondere festzustellen, ob die gesetzlichen Vorgaben, die planerischen Vorüberlegungen (Nr. 2.1.1) und die Neugestaltungsgrundsätze (Nr. 2.2) beachtet worden sind.

Die Prüfung durch die obere Flurbereinigungsbehörde entfällt, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Umfangs und des Inhaltes der Planungen für entbehrlich hält. Die entsprechende Prüfung erfolgt dann durch die Flurbereinigungsbehörde.

2.7.2

Die Flurbereinigungsbehörde arbeitet den Plan nach § 41 unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen der oberen Flurbereinigungsbehörde (Nr. 2.7.1), des Ergebnisses der abschließenden Sitzung mit dem Vorstand (Nr. 2.3.2) und ggf. der ergänzenden Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vollständig aus.

2.8

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

2.8.1

Soweit eine UVP erforderlich ist, legt die Flurbereinigungsbehörde den gem. Nr. 2.7.2 ausgearbeiteten Plan nach § 41, mit dem Erläuterungsbericht, einen Monat bei den Gemeindeverwaltungen im Flurbereinigungsgebiet zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus.

2.8.2

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 110) ist darauf hinzuweisen, dass

- die Planunterlagen ausliegen und während der Auslegungszeit durch jedermann eingesehen werden können,
- Äußerungen zu umweltrelevanten Belangen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Flurbereinigungsbehörde vorgetragen werden können,
- Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

2.8.3

Die Flurbereinigungsbehörde berücksichtigt begründete Äußerungen bei der weiteren Bearbeitung des Planes nach § 41.

2.8.4

Soweit durch Änderungen und Ergänzungen des Planes nach der Auslegung zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, hat eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen (Nr. 2.8.1).

3

Anhörungstermin

3.1

Ladung zum Termin

3.1.1

Der Plan nach § 41 ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern (§ 41 Abs. 2 Satz 1).

3.1.2

Die Ladungsfrist beträgt einen Monat (§ 41 Abs. 2 Satz 3). § 115 ist zu beachten.

3.1.3

Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan nach § 41 beizufügen (§ 41 Abs. 2 Satz 4). Dieser hat alle Festsetzungen – sowohl textlich als auch kartenmäßig – zu enthalten, die den jeweiligen Träger öffentlicher Belange oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung berühren. Der einzelne Auszug muss aus sich heraus verständlich sein.

In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass der Plan nach § 41 insgesamt bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden kann.

3.1.4

Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, so gibt die zuständige Landschaftsbehörde spätestens im Anhörungstermin eine Stellungnahme zur Verträglichkeit des Projektes ab (vgl. Nr. 10.1.3 der VV-FFH).

3.1.5

Auf die Ausschlusswirkung des Anhörungstermins ist hinzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 2).

3.1.6

Die Naturschutzverbände werden über die Durchführung des Anhörungstermins unterrichtet. Ihnen wird Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck erhalten sie mindestens einen Monat vor dem Anhörungstermin die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden übersandt werden.

3.2

Durchführung des Anhörungstermins

3.2.1

Der Anhörungstermin hat den Zweck, Einwendungen gegen den Plan entgegenzunehmen, diese mit den Erschienenen zu erörtern und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

Auf die Ausschlusswirkung des Termins sind die Erschienenen erneut hinzuweisen.

3.2.2

Bei ihren Stellungnahmen haben sich die beteiligten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und die Naturschutzverbände auf ihren Aufgabenbereich zu beschränken.

3.2.3

Über den Anhörungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen.

3.2.4

Soweit sich nach Absendung der Planunterlagen (Nr. 3.1.2) vor Beginn des Anhörungstermins Änderungen ergeben, sind sie in dem Plan nach § 41 so kenntlich zu machen, dass die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Auf Änderungen ist zu Beginn des Anhörungstermins hinzuweisen. Der Hinweis und die Stellungnahme der Betroffenen sind in der Niederschrift zu vermerken.

3.2.5

Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan nach § 41 vorgenommen werden, sind sie mit den Betroffenen abzustimmen. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Im übrigen gilt Satz 1 der Nr. 3.2.4 entsprechend.

3.2.6

Soweit eine Änderung nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung erfolgt, gilt Nr. 3.2.5 entsprechend.

3.3

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Falls die Durchführung einer UVP erforderlich ist, erstellt die Flurbereinigungsbehörde nach dem Anhörungstermin eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG). Sie muss der oberen Flurbereinigungsbehörde eine abschließende Bewertung ermöglichen.

3.4

Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde

Nach Abschluss des Anhörungstermins legt die Flurbereinigungsbehörde den Plan nach § 41 einschließlich der Niederschrift gem. Nr. 3.2.3 und ggf. der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. Nr. 3.3 der oberen Flurbereinigungsbehörde in 2-facher Ausfertigung zur Feststellung vor. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Vorlagebericht insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen der Teilnehmergeinschaft und der Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie zu den nicht berücksichtigten Äußerungen der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit (Nr. 2.8.2) Stellung zu nehmen.

4**Planfeststellung****4.1**

Vorbereitende Entscheidungen

4.1.1

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie den Ablauf und das Ergebnis des Anhörungstermins. Sie überzeugt sich insbesondere davon, ob die Vorschriften beachtet sind, alle betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Einwendungen gegen den Plan nach § 41 ausreichend erörtert wurden.

4.1.2

Soweit eine UVP durchgeführt wurde, bewertet die obere Flurbereinigungsbehörde in einer Gesamtbeurteilung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Sie berücksichtigt die Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

4.1.3

Darüber hinaus hat die obere Flurbereinigungsbehörde auch eine ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie bezieht in ihre Entscheidung über die Zulassung des Projektes die hierzu abgegebene Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde ein (Nr. 3.1.4). Ist nach § 48 d Abs. 6 Satz 2 LG eine Stellungnahme der Kommission eingeholt worden, so ist diese von der oberen Flurbereinigungsbehörde in der Abwägung über die Zulassung des Projektes zu berücksichtigen (vgl. Nr. 10.1.5 der VV-FFH).

4.1.4

Haben sich mit anderen Behörden in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, die die obere Flurbereinigungsbehörde selbst nicht ausräumen kann, so holt sie vor der Feststellung des Planes nach § 41 die Weisung der für Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde ein; diese wird nach Beteiligung der für die strittig gebliebene Frage zuständigen obersten Landesbehörde entscheiden. Das gilt nur, wenn die andere Behörde Bedenken in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben geltend macht.

4.1.5

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann der Flurbereinigungsbehörde den Plan nach § 41 nur mit bestimmten Weisungen zur Überarbeitung zurückgeben. Es ist dann nach den Nrn. 2.3 und 2.4 sowie erforderlichenfalls 2.7 und 3 zu verfahren.

4.2

Planfeststellungsbeschluss

4.2.1

Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan fest (§ 41 Abs. 3).

4.2.2

War eine UVP erforderlich, muss die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses erkennen lassen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen der Anlagen stattgefunden hat und berücksichtigt worden ist.

4.2.3

Bei der Planfeststellung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde auch über die verbliebenen Einwendungen. Der Planfeststellungsbeschluss kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

4.2.4

Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Anlagen, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Solche Teilfeststellungen sollen möglichst vermieden werden und auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden (z. B. nicht abgeschlossene Planungen anderer Träger).

4.3

Rechtswirkungen der Planfeststellung

4.3.1

Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der daraus resultierenden Maßnahmen auch an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan nach § 41 Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung).

4.3.2

Bei den durch die Planfeststellung zu treffenden Sachentscheidungen ist das für die jeweilige Maßnahme geltende materielle Recht zu beachten.

4.3.3

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Ge-

nehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).

4.3.4

Der Planfeststellungsbeschluss richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten (§ 10). Dessen individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 gewahrt. Sie können ggf. im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.

4.3.5

Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 41 berechtigt noch nicht zur tatsächlichen Inanspruchnahme der für den Ausbau erforderlichen Flächen. Die Befugnis, den Plan nach § 41 auszuführen, wird erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt (§ 61).

4.3.6

Öffentlich-rechtlich zulässige Anlagen können bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden (§ 42 Abs. 1 Satz 2). Voraussetzung dafür ist eine Besitzregelung zu Gunsten des Ausbauträgers, eine rechtsverbindliche Verpflichtung desselben zur Durchführung der Maßnahmen sowie die Sicherstellung der Flurbereinigungsbehörde, dass privatrechtliche Belange der Beteiligten (§ 10) nicht entgegenstehen.

4.4

Plangenehmigung

4.4.1

Die Plangenehmigung erteilt die Flurbereinigungsbehörde.

4.4.2

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht voneinander. Die Zulässigkeit der Plangenehmigung hängt allein davon ab, dass mit Einwendungen gegen den Plan nach § 41 nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.

4.4.3

Ein Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2) ist nicht erforderlich. Da die Plangenehmigung den Verzicht auf Einwendungen voraussetzt, ist die an die Durchführung des Anhörungstermins geknüpfte formelle Ausschlusswirkung entbehrlich. Werden wider Erwarten Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, so ist das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

4.4.4

Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich die Gewissheit darüber, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, zweckmäßig dadurch, dass sie die nach § 41 Abs. 2 Anzuhörenden formlos unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Unterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen beabsichtigt sind. Ggf. beraumt sie einen Anhörungstermin an.

4.4.5

Die Ausführungen zu Nrn. 2.7 und 4.3 gelten im Übrigen sinngemäß.

4.4.6

Die Prüfung der Umweltbelange und eine ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie deren Berücksichtigung bei der Entscheidung sind wie bei der Planfeststellung durchzuführen.

4.5

Unterbleiben der Planfeststellung

4.5.1

Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorgenommen werden sollen (§ 41 Abs. 4 Satz 2).

4.5.2

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3).

4.5.3

Entsprechende Änderungen und Erweiterungen sind aktenkundig zu machen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen. Die Beteiligten sind zu unterrichten.

4.5.4

§ 41 Abs. 4 Satz 3 spricht nur öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Wegen der Betroffenheit der einzelnen Beteiligten (§ 10) durch Änderungen oder Erweiterungen des Planes nach § 41 gelten die Ausführungen unter Nummer 4.3.4. Als Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift kommen die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in Betracht. Vereinbarungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Benehmen herzustellen (§ 41 Abs. 1).

4.6

Wirksamwerden der Planfeststellung

4.6.1

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit seiner Zustellung wirksam. Er ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Als Träger des Vorhabens kommen Unternehmensträger im Sinne der §§ 86, 87 ff sowie andere Ausbauträger im Sinne des § 42 Abs. 1 und Nr. 2.6 dieses Erlasses in Betracht. § 112 ist zu beachten.

4.6.2

Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Naturschutzverbände sind in geeigneter Weise schriftlich über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten.

4.6.3

Der Planfeststellungsbeschluss kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141). Über den Widerspruch entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

4.6.4

Die Plangenehmigung wird nicht zugestellt. Sie ist den in den Nrn. 4.6.1 und 4.6.2 genannten Stellen formlos unter Bezugnahme auf die früher übersandten Unterlagen mitzuteilen.

4.6.5

Wurde eine UVP durchgeführt, so unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde die Öffentlichkeit über den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss vor Beginn der Ausführung des Planes nach § 41, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59. Der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

5

Planänderung

5.1

Planänderungen aufgrund Flurbereinigungsrechts

Für notwendige Änderungen und Ergänzungen eines festgestellten oder genehmigten Planes nach § 41 gelten die Nrn. 2 bis 4 entsprechend.

5.2

Planänderungen aufgrund anderer Gesetze

5.2.1

Bei einer Änderung des Planes nach § 41 durch Planfeststellungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan nach § 41 zu übernehmen.

5.2.2

Werden infolge der Planänderung von der Teilnehmergeinschaft errichtete Anlagen verändert, so prüft die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an dem von dem Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren insbesondere, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergeinschaft oder ihrem Rechtsnachfolger und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht und im Hinblick auf etwaige künftige Änderung abschließend geregelt worden sind.

6**Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 10. 1976 – SMBl. NW. 7815 – und der RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. 6. 1990 (n. v.) – Az.: IV C 1 – 335 – 28179/1 – werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1012.

II.**Landschaftsverband Rheinland****Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2001**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 8. 2002

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 293), wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht 2001 des Landschaftsverbandes Rheinland während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer A 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Köln, den 8. August 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 1018.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569